Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 2 (1922-1923)

Heft: 1

Artikel: Geschichtliche Rückblicke bei Anlass der jetzigen Revision des

Fabrikgesetzes

Autor: Hauser, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328402

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den Parteien der zweiten Internationale und der Wiener Arbeits=
gemeinschaft, in Amsterdam zwischen den gleichen Parteien unter
Sinzuziehung des internationalen Gewerkschaftsbundes sind Beweise.
Ie nach der internationalen Situation können sich solche Ronferenzen,
bei denen dann freilich zu hoffen ist, daß ihnen auch Aktionen, tatkräftige Aktionen folgen werden, wiederholen. Und je nach der internationalen Lage kann aus solchen Ronferenzen eine dauernde Aktionsgemeinschaft in der Form einer in ternationalen Föderationen von Fall zu Fall ihre Entscheidung vorbehalten und keineswegs ihre organisatorische Selbständigkeit preiszugeben haben.

Das scheint mir überhaupt die Entwicklung zur internationalen Einigung des Proletariats zu sein: Aktionsgemeinschaft, internationale Föderation und schließlich daraus hervorgehend die ideelle und organisatorische Einheitsfront des Weltproletariats. Seute sind wir noch nicht so weit. Seute hat die Wiener Arbeitsgemeinschaft als selbständige Organisation, troß der Entwicklung in Deutschland und troß der Strömung in Frankreich, noch eine Mission zu erfüllen. Sie verkennen wäre eben so töricht, wie die internationale Einigung ausschlagen, wenn

ihre Bedingungen gegeben sind.

Geschichtliche Rückblicke bei Anlaß der jetigen Revision des Fabrikgesetes.

Von Dr. F. Saufer, Basel.

Gegenwärtig steht die Frage der Abanderung des erst am 27. Juni 1919 neugeschaffenen Artikels 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 im Vordergrund des politischen Interesses. Zusammen mit dem Wider= stand gegen den scheinbar unaufhaltsam fortschreitenden Lohnabbau verdichtet sich der Rampf um die Arbeitszeitverlängerung zum gemeinsamen Abwehrkampf der Arbeiterschaft gegen die zunehmende Reaktion. Zwar handelt es sich nach der Behauptung des Bundesrates zunächst um eine vorübergehende Notmaßnahme, und auch der Wortlaut des Vorschlags ist entsprechend. Es soll einfach die Möglichkeit geschaffen werden, für Zeiten der Wirtschaftsfrisis eine gewisse Elastizität in der Ausdehnung und Anpassung der Arbeitszeit zu suchen. Das scheint auf den ersten Moment eine durchaus zweckmäßige und vernünftige Magnahme zu sein. In Wirklichkeit aber geht es um nichts mehr und nichts weniger als um die definitive und endgültige Aufhebung der 48-Stundenwoche, zunächst für die Fabrikarbeiterschaft, selbstverständlich dann aber auch für die übrige Arbeiterschaft der Schweiz. Daß dieser Standpunkt richtig ist, geht mit aller Deutlichkeit aus den Verhandlungen der Bundesversammlung hervor. Es geht um die soziale Errungenschaft der Kriegszeit. Doch darüber möchte ich mich heute nicht auslassen, ebensowenig wie über die innere Verechtigung des

Alchtstundentages. Für heute möchte ich mich darauf beschränken, einen kurzen historischen Rückblick zu tun in vergangene Zeiten, um damit zu zeigen, daß auch auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung allezeit sich ähnliche Situationen und Rämpse ergeben. Gerade die historische Vetrachtungsweise verschafft allein dem, der mitten im Getriebe des Tageskampses steht, der über all den Erfordernissen der Stunde so gern die Lebersicht verliert, diesenige Distanz und Lebersicht, die für die objektive Veurteilung solcher Situationen notwendig ist. Ein solcher Rückblick gibt aber auch gleichzeitig wieder Mut und Zuversicht, weil er zeigt, daß zwar die Geschichte der sozialen Rämpse manchmal nicht nur vorwärts, sondern auch rückwärts führt, endgültig aber doch, nicht zum mindesten durch die entschlossene Rraft der Urbeiterschaft, zu besseren Verhältnissen führt. In dieser Veziehung

ist gerade die vorliegende Materie besonders lehrreich.

Doch nun zu einer kurzen Darlegung der Verhältnisse. Vis weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus besaß die Schweiz keine eigentliche Fabrikgesetzgebung. Auf kantonalem Gebiete war es einzig der Kanton Glarus, der zuerst im Jahre 1864 den Mut aufbrachte, ein Gesetzu erlassen, das sich in erster Linie mit der Regelung der Arbeitszeit befaßte und diese allgemein auf 12 Stunden pro Tag festsetzte. Im Jahre 1869 legte sodann der Regierungsrat des Rantons Baselstadt dem Großen Rate ebenfalls den Ratschlag eines Fabrikgesetzes vor. Als wesentliche Bestimmungen brachte es den zwölfstündigen Normalarbeitstag, gewisse hygienische und sanitare Fortschritte und das Verbot der Arbeit schulpflichtiger Kinder in den Fabriken. Das Gesetz wurde am 15. November 1869 endgültig bereinigt und vom Großen Rate angenommen. Der Kanton Glarus ging dann einen Schritt weiter, indem er 1872 das Fabrikgeset dahin abänderte, daß die Normalarbeitszeit nur noch 11 Stunden betrug. Inzwischen aber setzte endlich die Bewegung auf eidgenöffischem Das schweizerische Eisenbahn= und Gebiete ein. Sandelsdepartement verlangte in den Jahren 1874 und 1875 von den kantonalen Regierungen und Verufsverbänden Vorschläge und Unregungen zur Schaffung eines eidgenössischen Fabrikgesetzes. Es ist außerordentlich interessant, an Hand des Materials aus jener Zeit die Wünsche der Arbeiterschaft auf der einen, die Widerstände der Unternehmer auf der andern Seite beurteilen zu können. Doppelt interessant und wichtig für die heutige Gegenüberstellung mag vielleicht die Tatsache noch erwähnt werden, daß gerade die entscheidenden Jahre der Schaffung und Vorberatung des eidgenössischen Fabrikgesetses ebenfalls in eine Periode starker Wirtschaftskrisis führen. Auf die Ronjunkturjahre nach dem deutsch-französischen Krieg folgte sehr bald Ende der Siebzigerjahre eine starke Depression. Es ist des= wegen nicht zufällig, daß zum Teile die gleichen Motive, die heute für eine Verschlechterung des Fabrikgesetzes ins Feld geführt werden, damals gegen eine Verbesserung der Lage der Fabrikarbeiterschaft überhaupt geltend gemacht wurden. Folgen wir in aller Rürze den damaligen Eingaben:

Im Jahre 1875 wandte sich der schweizerische Arbeiterbund dei der Sundesversammlung mit einer aussührlichen Eingabe und detailliert ausgearbeiteten Vorschlägen. In dieser Eingabe wurde verlangt: die zehnstündige tägliche Maximalarbeitszeit, das Verbot der Kinderarbeit bis zum fünfzehnten Jahre und eine Reihe einsschränkender Vestimmungen für die Frauenarbeit und die Arbeit jugendlicher Personen. Aus der damaligen Eingabe entnehmen wir einen Passus hinsichtlich der Arbeitszeitverkürzung. Es heißt dort:

"....Man hat den schweizerischen Arbeitern schon oft vor= geworfen, sie seien weniger leiftungsfähig als die englischen Arbeiter. Die Tatsache ist richtig, aber warum? Weil wir längere Zeit arbeiten müssen und schlechter leben als die englischen Arbeiter und weil wir überhaupt in unseren Ansprüchen an das Leben auf einer niedrigeren Stufe stehen als unsere englischen Standesgenossen.... Um wichtigsten für uns ist allerdings der ökonomische Standpunkt. Alls im Frühjahr 1870 dem Zürcher Kantonsrate ein Gesetz über die Arbeitszeit in den Fabriken vorlag, wandten sich viele Arbeiter an diese Behörde mit dem Gesuch, von einer Verkürzung der Arbeitszeit abzusehen. Man hat den Leuten vorgeredet, bei einer Verkürzung der Arbeitszeit würde der Lohn sinken. Seute hat ein großer Teil eingesehen, daß das Gegenteil wahr ist. Wenn durch gesetzliche Festsetzung eines zehn= stündigen Normalarbeitstages durch Erzeugung einer gewissen Masse von Alrbeit mehr Arbeiter notwendig sind, als dies vorher bei elf= und zwölfstündiger Arbeitszeit der Fall war, so kann der Arbeitgeber sedenfalls nicht den Lohn herabsetzen, um mehr Arbeiter zu bekommen, sondern er wird ihn eher etwas erhöhen müssen....

Demaggenüber richtete im November 1874 eine Verein ig ung von 174 Industriellen eine Eingabe an das Eisenbahnund Handelsdepartement, um gegen die Schaffung eines eidgenössischen Fabrikgeses überhaupt Stellung zu nehmen. Nach einer Einleitung, in der in allgemeinen Worten über die Schwierigkeit der schweizerischen

Industrie geklagt wird, fährt die Eingabe fort:

".... Unsere Arbeiter sind freie Bürger, deren Stimmen genau so viel zählen, wie die jedes andern Bürgers. Sie sind keine gesonderte Rlasse mit eigenartiger, bis ins einzelne ausgearbeiteter Organisation. Und nun soll bei uns der Versuch gemacht werden, die Fabrikarbeiter aus der Mitte ihrer Mitbürger herauszuheben, sie zum Gegenstand einer Spezialgesetzgebung zu machen und damit in ihnen das Bewußtsein einer privilegierten Rlasse zu wecken. Wir möchten dringend warnen, diesen Weg zu beschreiten.... nun nimmt die Eingabe zu einzelnen Fragen Stellung. Wir greifen zwei heraus: "... Die Rinder= arbeit ist in allen Kantonen der Schweiz derart beschränkt, daß kein Rind vor abgelaufener Schulzeit die Fahrik besuchen darf. Wir sind damit einverstanden, daß dieses Verbot aufrecht erhalten bleibt, obwohl wir zwar wissen, daß unsere Arbeiter in denjenigen Kantonen, in welchen die zwölfjährige Alterszeit eingeführt ist, damit nicht ein= verstanden sein werden, erwartet doch jeder Vater mit Verlangen die Zeit, da das Kind durch seinen Verdienst ihm eine Aufbesserung seiner Verhältnisse gewähren kann. Mit der Ausdehnung des Verbotes bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre können wir uns nicht befreunden. Unsere Arbeiter würden dies als eine schwere Ungerechtig-

feit erachten "

".... Bezüglich der Arbeitszeit beantragen wir, den gegenwärtigen Zustand der Freiheit aufrecht zu erhalten. Es ist uns nicht bekannt, ob außer im Kanton Glarus irgendwo ein Normalarbeitstag für erwachsene Arbeiter von 11 oder 10 Stunden gesetzlich festgelegt ist. Die viel bestrittene Frage, ob der Staat ein Recht habe, seinen erwachsenen Bürgern im Wege des Gesetzes vorzuschreiben, wie lange Zeit sie arbeiten dürfen, glauben wir verneinen zu müssen.... Wir glauben aber auch nicht, daß eine zwölfstündige Arbeitszeit einen schädigenden Einfluß auf die Gesundheit unserer Arbeiter ausübt. Nach unserer Ansicht müßte der Staat, wenn er dafür hält, daß eine Arbeit von 12 Stunden nachteilige Folgen hat, allen Bürgern ohne Ausnahme die zwölfstündige Arbeitszeit verbieten.... Daß jedoch die zwölfstündige Arbeitszeit keinen dauernd nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit unserer Bürger ausübe, dafür berufen wir uns auf die Zeugnisse unserer Arbeiter selber, welche sowohl im Kanton Zürich wie im Kanton St. Gallen den ihnen von Gesetzes wegen angebotenen Normalarbeitstag von 12 und 11 Stunden verworfen haben. Wir denken, wenn die zunächst Beteiligten sich derart ausgesprochen, so kann man die Welt mit solchen Phrasen verschonen."

Sinsichtlich der erwähnten Abstimmungen im Ranton 3 ür ich und St. Gallen muß darauf hingewiesen werden, daß tatsächlich kantonale Fabrikgesethe hier verworfen worden sind, und zwar unter dem Einfluß einer gewissenlosen Agitation, die darauf hinauslief, dem Arbeiter eine Lohnreduktion als Folge der Gesethe in sichere Aussicht zu stellen. Der Bundesrat ließ sich — in wohltuendem Gegensat zu seiner heutigen schwächlichen Haltung — nicht beirren. Eine Expert enkommen und siese arbeitete im Jahre 1875 einen ersten Entwurf aus. Der Entwurf brachte die durchgehende elsstündige Arbeitszeit, starke Einschränkungen der Frauenarbeit und Arbeit Minderjähriger, das Verbot der Kinderarbeit bis nach dem zurückgelegten vierzehnten Altersjahr und gewisse notwendige

Bestimmungen über die Saftpflicht der Unternehmer.

Am 27. Juli 1875 wandte sich dann der Handels = und Industrie ver ein, damals schon wie heute der Vorkämpser aller reaktionären Bestrebungen, in einer geharnischten Eingabe an den Vundesrat, in dem er zu den Vorschlägen in ablehnendem Sinne Stellung nahm. Auch aus dieser Eingabe sowie aus einer gleichzeitigen von 284 Unterschriften begleiteten Denkschrift von schweizerischen Industries wereins heißt es an einer Stelle:

"Wir stellen es heute noch wie damals entschieden in Abrede, daß die besondere Gefahr einer physischen oder geistigen Verkümmerung der Fabrikarbeiter ein Eingreifen der Staatsgewalt erfordere. Wir

berufen uns heute neuerdings auf die tatsächlich vorliegenden Erfahrungen, daß ohne jedes staatliche Zutun die Reduktion der Arbeitszeit stetig Fortschritte gemacht. Es ist bei den gegenwärtigen Arbeitsverhältnissen mehr als je aller Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Bewegung ihren weiteren Vorgang haben werde, soweit es die Verhältnisse erlauben. Die Vundesbehörden mögen wohl zusehen, ehe sie sich durch Aufstellung gesetlicher Vestimmungen verleiten lassen, welche unstreitig ihre Kauptbedeutung als erster Versuch zu einer staatlichen Regelung der Lohnverhältnisse und der Produktion hat. Nicht einmal darauf dürfen sie sich mit Recht berufen, daß die Fizierung eines zwölfstündigen oder eines verkürzten Arbeitstages in dem allgemeinen Wunsch der Fabrikbevölkerung liege."...

Aus der Eingabe der Industriellen endlich, die noch in wesentlich schärferer Tonart abgefaßt ist, seien noch einige Stellen zitiert. Es

heißt dort:

".... Es hat der Rommission beliebt, einen Normal= arbeitstag für alle Fabrikarbeiter festzusetzen und damit einen Schritt zu tun, welcher unabsehbare Konsequenzen nach sich ziehen wird... Unsere Leberzeugung kann keine andere sein, als die, welche bis jest in den weitaus meisten Industrieländern die maßgebende gewesen ist. Der Staat hat sich weder in die Lohnverhältnisse noch in die Frage nach der Dauer der Arbeitszeit einzumischen, und dies um so weniger, wenn er nur eine bestimmte Zahl von Bürgern herausheben und nur diese reglementieren will. Es verstößt durchaus gegen unsere republi= kanischen Einrichtungen und Gefühle, wenn man die Fabrikarbeiter zu einer besonderen Rlasse formieren will, welcher das verfassungs= mäßige Recht, frei über ihre Urbeitsrechte zu verfügen, entzogen wird.... Wohin Ueberstürzung sowohl inbezug auf Arbeitszeit als auf starke plötliche Erhöhung der Löhne führt, zeigt sich namentlich in Deutschland. Dort ist die Industrie durch die maßlosen Forderungen der Arbeiter derart niedergedrückt worden, daß sie die Konkurrenz der französischen, längere Zeit und billiger arbeitenden Industrie nicht mehr zu bestehen vermag...

In andern Ländern weiß man doch auch, was die Sumanität verlangt. Engländer und Franzosen würden den Vorwurf der Inhumanität, weil bei ihnen Kinder arbeit schon mit dem neunten respektive zehnten Jahre beginnt, mit Entrüstung von sich weisen. Sie würden erwidern, es sei bei ihnen üblich, daß der Vater Unspruch auf frühzeitigen Verdienst seiner Kinder habe. Das Leben besteht eben für die Wenschen nicht im Genuß von Sumanitätslehren, sondern im harten Kampf ums Dasein..." Und zum Schluß: "... Wenn wir nun sehen, wie in allen uns umgebenden Ländern, wo eine Industrie existiert, die Landesbehörde ihr die sorgfältigste Aufmerksamkeit widmet, wie man ihr zu weitester Entsaltung durch Wegräumen von Sindernissen zu helsen versucht, so mußte uns ein bitteres Gefühl beschleichen, als wir erkannten, wie wenig Verücksichtigung unsere rein sachlichen Einwendungen gegen den Fabrikgesetesentwurf gefunden haben. Und dies geschah zu einer Zeit, da die schwersten Wolken über unserer eins

heimischen Industrie hängen. Sandel und Gewerbe liegen darnieder, aus Ursachen, welche von uns unabhängig sind. Die umgebenden großen Staaten suchen durch Erhöhung der Zölle unserer Industrie

altgewohnte Absatzebiete zu verschließen...."

Rönnten nicht diese Auslassungen durchaus heute in einer Eingabe des gleichen Verbandes stehen? Ist es nicht nütlich, sich derartige Worte in dem Augenblicke wieder ins Gedächtnis zurückzurusen, da mit den gleichen, alten und durch ihre Wiederholung nicht besser und wahrer gewordenen Schlagworten gegen Errungenschaften der Arbeiter-

schaft Stellung genommen werden soll?

Um 6. Dezember 1875 endlich erschien dann die "Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betref= fend den Gesegentwurf über die arbeitenden Fabriken". Der Bundesrat hielt im wesentlichen mit einigen kleinen Abanderungen an seinem ursprünglichen Projekte fest, so daß der schweizerische Sandels = und Industrieverein in einer letten Eingabe vom 27. November 1875 sich verärgert und erbost direkt an die eidgenössischen Räte wandte, um seine Bedenken nochmals geltend zu machen. Wir entnehmen dieser Eingabe einige Stellen. So heißt es dort: "In Artikel 11 des bundesrätlichen Entwurfes ist der elfstündige Normalarbeitstag beibehalten worden. Es sind demnach die in unsern früheren Eingaben aufgeführten ernstlichen Bedenken gegen diese Reglementierung der Privatarbeit gerade in demjenigen Lande, welches unter den anerkannt schwierigsten Verhältnissen die mannig= faltigste Industrie betreibt, keiner Berücksichtigung wert erachtet worden..." Und weiter: ".... Noch weit rascher aber und hand= areiflicher würden die Bestimmungen über Rinderarbeit die Verhältnisse gewisser Industriezweige unheilbar zerrütten " Die Eingabe schloß sodann mit folgenden Unsuchen: ".... Daß die Behandlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes durch die Bundesversammlung verschoben und dagegen beschlossen werden möge, dieser Behandlung vorgängig eine genaue Untersuchung über die zu erwartende Wirkung der wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes auf die verschiedenen Industrien der Schweiz stattfinden zu lassen...."

Eine zweite Rundgebung erfolgte durch den tech nifchen Verein des Rantons Glarus, der im Jahre 1876 in einer gedruckten Bröchüre, in der unter Wiederholung der schon früher angeführten Gründe neuerdings gegen die Bestimmungen des Fabrikgesetses Sturm gelaufen wurde, sich ebenfalls an die eidgenössischen Räte wandte. Besonders interessant ist der Schlußpassus: "Wirksonnen uns einiger allgemeiner Bemerkungen nicht enthalten und müssen neuerdings wiederholen, wie wichtig es ist, daß die Behörden, im Interesse gerade der Arbeiter, mit möglichster Behutsamkeit und Vorsicht vorgehen... Die überwiegend größte Anzahl unserer Fabriken ist lediglich auf den Export angewiesen und hat bisher mit Mühe gegen die sich ihr überall entgegenstellenden Zollschranken anzukämpfen gehabt. Angesichts dieser Tatsache darf der Einsluß einer beschränkenden Fabrikgesebung auf die Industrie nicht unterschäft werden und es wäre zum

mindesten gewagt, wollte man von vorneherein den Fortbestand unserer Industrie in allen Teilen als gesichert annehmen, gleich wie das Gesets auch ausfallen möge. Wir erachten es in unserer Bürgerpflicht, zu warnen, weil es noch Zeit ist, und raten daher, in dem bescheidensten Maße vorzugehen und den Ausbau des Gesetzs nur nach und nach vorzunehmen."

In diesem Zusammenhang seien auch noch zwei andere Rundgebungen erwähnt, einmal eine Eingabe der Basler Seidenbandfabrikanten und Seidenfärber und eine Petition der schweizerischen Glashütten= besitzer bezüglich der Kinderarbeiten in den Fabriken. Aus der ersten Eingabe sei eine Stelle hinsichtlich der Arbeitszeit erwähnt. Es heißt dort: "Wir haben uns des Eindruckes nicht erwehren können, als ob in dem Entwurf den faktischen Verhältnissen der Industrie allzu wenig Rechnung getragen worden sei. Es muß hier erwähnt werden, daß die früher in Vasel übliche dreizehnstündige Arbeitszeit auf die gesetzlichen zwölf Stunden herabgesetzt worden ist und daß allerdings infolgedessen gleichwohl keine Abnahme der Arbeitsleistung bemerkt werden konnte. Wir find nun aber an der Grenze angelangt. Abgesehen von diesem Uebelstand muß das Verhältnis zwischen Fabrikanten und Alrbeiter bei der gesetzlichen Beziehung der elfstündigen Arbeitszeit schlechterdings ein schroffes werden....

Die Glasfabrikanten endlich wenden sich gegen das Verbot der Nachtarbeit von Kindern mit dem Hinweis darauf,

daß sonst ihre Industrie ruiniert sei.

Der Nationalrat, der die Priorität des Geschäftes besaß, ging im allgemeinen über diese Proteste und Eingaben hinweg. Zwar standen sich in der Rommission eine Mehrheit und eine Minder= heit gegenüber, die Beschlußfassung dagegen erfolgte in den Sauptpunkten entsprechend der Vorlage des Bundesrates. So nahm man denn die lette Zuflucht zum Ständerat und wir finden aus dem Jahre 1876, datiert mit dem 1. September, eine lette Eingabe des Aus = des schweizerischen Sandels= und Industrievereins an die ständerätliche Rommission zur Vorbereitung des Fabrikgesetes. Die Eingabe schließt mit folgender Erwägung: "Eine Reihe von Rundgebungen, hauptsächlich in der Ostschweiz, haben uns zu der Lleberzeugung gebracht, daß der Normalarbeitstag von den Industriellen und dem großen Teil der Arbeits= bevölkerung einstweilen noch als nachteilig und der Freiheit der Arbeit zu nahe tretend betrachtet wird und daß man weitere Erfahrungen und das Ergebnis der Verhandlungen über die Kandelsverträge abzuwarten gewillt ist, bevor diese Materie vom Bundesrat wegen gesetzlich geregelt werden soll.... Wir resumieren unsern Antrag dahin: Es möge der vorliegende Gesetzentwurf unter einstweiliger Beiseitelassung der Normierung der Arbeitszeit für Erwachsene und minderjährige Personen auf diejenigen Grenzen zurückgeführt werden, welche im übrigen der Artikel 34 der Bundesverfassung dieser Materie anweist.

Die parlamentarische Beratung ging ihren Weg. Das Gesets wurde am 23. März 1877 endgültig bereinigt. Tros den Drohungen der Gegner enthielt es die Vorschläge des Bundesrates hinsichtlich der Arbeitszeit und kam am 21. Oktober 1877 zur Volksabstimmung. Aus dem damaligen Aufruf der Referendumsanhänger seien zum Schluß noch einige Stellen zitiert. Wahrscheinlich werden wir sie zum Teil auch in der neuen Volksabstimmung wieder finden und des-wegen haben sie auch ein gewisses aktuelles Interesse.

Das Gesetz ist verwerslich, weil es den Normalarbeitstag von elf Stunden festsetzt, wodurch der Grundsatz der persönlichen Freiheit verletzt und die Konkurrenzfähigkeit verschiedener Industriezweige

schwer beeinträchtigt, ja vielleicht vernichtet wird....

.... Oder wollt Ihr, daß der Freie Schweizer des ursprünglichsten aller Rechte, des Rechtes, nach seinem Belieben über seine Arbeits-

fraft zu verfügen, beraubt werde?....

Mitbürger, der Erlaß eines solchen Fabrikgesetes im gegenwärtigen Moment klingt wie Sohn auf die jetige Notlage der Industrie und auf deren trübe Aussichten in die Zukunft. Wie, in einer Zeit der Vedrängnis, wo Millionen verloren gehen, wo der Verdienst früherer Tage durch tägliche Verluste aufgezehrt wird, in einer Zeit, wo rings um unser kleines Land die Absatzehiete durch größere Zollschranken gesperrt werden, in einer Zeit, wo die amerikanische und englische Konkurrenz uns zu erdrücken droht, in einer solchen Zeit will man unserer Industrie, unserer Saupternährerin, durch die eherne Zwangsjacke des im Entwurfe liegenden Fabrikgesetes Sände und Füße binden..." Und dann das übliche Liebeswerben um den Vauer, das sich in folgenden Worten ausdrückt: "Was würdest Du, Vauer, dazu sagen, wenn Dir der Sagel die Ernte vernichtet hat und der Staat käme und wollte Dich mit dem Normalarbeitstag damit entschädigen, daß er Dich und Deine Knechte zwänge, weniger zu arbeiten?"

Jegt Zeugnis ab, daß Ihr vom guten alten Geist der Freiheit, von der Freude am Schaffen und Erwerben beseelt seid, stimmt mit einem

Mein.

Das Fabrikgeset wurde dann in der eidgenössischen Volksabstimmung angenommen; aber noch jahrelang konnte man sich in gegnerischen Rreisen mit dem Resultat nicht beruhigen. Noch aus dem Jahre 1880 liegt uns eine Eingabe des Sandelse und Industrievereins vor, in der man sich erneut gegen einzelne Bestimmungen wandte. Für den Geist der ganzen Eingabe ist vielleicht folgende Stelle besonders kennzeichnend.

".... Unsere Arbeiter haben für Serabsetung der Arbeitszeit nicht agitiert, sie haben stets nur ihre Lohninteressen im Auge gehabt. Wir behaupten, daß auf dem Lande wenigstens die Mehrzahl gegen das Fabrikgesetz gestimmt hat... Arbeiterbund und Grütliverein waren niemals die berechtigten Vertreter der Interessen unserer Arbeiter, weil letztere nur in verschwindender Anzahl Mitglieder dieser Vereine gewesen sind. Seute darf es kein Agitator wagen,

unsern Arbeitern die Wohltaten des Fabrikgesetzes anzupreisen;

wir wenigstens möchten keinem dies Erperiment anraten."

Und heute! Man wird fragen, welche Absicht mit dieser rückwirkenden Betrachtung des Werdens des eidgenössischen Fabrikgesetzes verfolgt wird. Den einen der Gründe haben wir schon dargelegt. Darüber hinaus aber mögen diese Reminiszenzen alle die beruhigen, die die heutigen Rlagen ernst zu nehmen sich anschicken.

Alle die Prophezeiungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Die Industrie ist nicht vernichtet worden, sondern hat im Gegenteil unter dem Fabrikgeset von 1877 lange Jahre der Blüte erlebt. So sind auch heute die Argumente einzuschätzen. Sie sind der Auskluß ärgerlichen Neides oder aber der vergeblichen Soffnung, mit solchen Mitteln unrettbar verlorene goldene Zeiten noch eine Weile halten zu können.

Der Rampf um den Achtstundentag ist in erster Linie ein Stück der großen Rulturbewegung zur Vefreiung des Menschen von der

Sklaverei der Arbeit im Dienst des Rapitals.

Um die Planwirtschaft.

Von Emil Leuenberger.

Im Frühjahr 1919 nahm der damalige deutsche Reichswirtschaftsminister und frühere Arbeitersekretär Rudolf Wissell die Gedanken Rathenaus über neue, bessere Wirtschaftsformen auf. In seinem Projekt für eine p! an mäßige Volkswirtschaft (in der Folge kurz Planwirtschaft genannt) suchte er ihnen praktische Gestalt zu geben. Allein er fand weder hüben noch drüben, weder bei der Arbeiterschaft noch bei den Unternehmern, Verständnis dafür. Die Arbeiterschaft lehnte das Projekt ab, weil es nicht die geforderte Sozialisierung brachte; und die Unternehmer, weil die damit verbundenen Eingriffe in ihre Rechte und Freiheiten unerträglich seien.

Seute, nach drei Jahren, ist noch nicht einmal der Rohlenbergbau sozialisiert, obschon er längst dazu reif war. Für andere Industrien wird von der Sozialisierung kaum noch gesprochen. Die Frage drängt sich je länger desto mehr auf, ob nicht Wissell doch recht hat, daß der Weg über die Planwirtschaft der sicherste zur Sozialisierung sei.

Und die Unternehmer haben sich ganz umsonst gegen die Eingriffe in ihre vermeintlichen Rechte gewehrt. Die Stinnesierung, Rartellierung und Vertrustung beschneidet ihre Rechte und Freiheiten in nicht geringerem Maße; der fortschreitende Rapitalisierungsprozeß enteignet und proletarisiert fortwährend die Schwächern. Die Entwicklung geht in allen Fällen über sie hinweg. Der Unterschied ist nur der, daß heute die Ronzern- und Trustherren die Nutnießer sind, während bei der Planwirtschaft den Prosithyänen die Veute gesperrt und dafür die ge samt e Volkswirtschaft gekräftigt würde. Freilich, der Volkswirtschaft freiwillig das zu geben, was man gezwungenermaßen einem Zirkel von Privaten opfert, dazu reicht der Patriotismus nicht aus.